

An die Landeshauptfrau von
Niederösterreich,
alle Landeshauptmänner und
die Landesverwaltungsgerichte

Organisationseinheit: BMSGPK-Gesundheit - IX/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
E-Mail: alexandra.lust@sozialministerium.at
Telefon: +43 (1) 71100-644166
Geschäftszahl: BMGF-92250/0084-II/A/2/2017

Datum: 12.12.2017

Ihr Zeichen:

post@mds.magwien.gv.at; post.landnoe@noel.gv.at;
verfd.post@ooe.gv.at; landeslegistik@salzburg.gv.at;
post@stmk.gv.at; verfassungsdienst@tirol.gv.at;
amtdvtr@vorarlberg.at; post.abt2v@ktn.gv.at;
post.gs-vd@bgld.gv.at;

Information über Änderungen der Vollziehung im GuKG und MTD-Gesetz durch das Gesundheitsberuferegister-Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit **1. 7. 2018** tritt das **Gesundheitsberuferegister-Gesetz** (GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016, in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2017, in Kraft, durch das ein Gesundheitsberuferegister für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und der gehobenen medizinisch-technischen Dienste geschaffen wird.

Das Gesundheitsberuferegister (GBR) wird von der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) geführt werden, Registrierungsbehörden werden die GÖG bzw. die Bundesarbeitskammer(BAK) sein.

Berufsrechtlich wird die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister **ab 1. 7. 2018** – bzw. für Personen, die am 1. 7. 2018 bereits ihren Beruf ausüben („Bestandsregistrierung“) **ab 1. 7. 2019** – **Voraussetzung für die Berufsausübung** der betroffenen Berufe sein.

Ab 1. 7. 2018 werden durch das GBRG in Verbindung mit den entsprechend geänderten Berufsgesetzen (**Gesundheits- und Krankenpflegegesetz** [GuKG] und **MTD-Gesetz**) einige **Änderungen betreffend die Vollziehungsagenden** wirksam.

Da diese die Vollziehung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung betreffen, erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF) die Landeshauptfrau und die Landeshauptmänner (LH) sowie die Landesverwaltungsgerichte (LVwG) im Vorfeld über diese zu informieren, um eine Umsetzung im Rahmen ihrer Vollziehung mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf zu ermöglichen.

Folgende Vollziehungsagenden sind von den Änderungen betroffen:

1. Entziehung/Wiedererteilung der Berufsberechtigung
2. Meldung Freiberuflichkeit und Berufssitz
3. Berufsausweise
4. Vorübergehende Dienstleistungserbringung
5. Europäischer Berufsausweis (EPC)
6. Nostrifikation

1. Entziehung/Wiedererteilung der Berufsberechtigung:

Gemäß §§ 40 und 91 GuKG sowie § 12 MTD-Gesetz wird auch nach 30. 6. 2018 weiterhin die örtlich zuständige **Bezirksverwaltungsbehörde** (BVB) für die Entziehung und Wiedererteilung der Berufsberechtigung von Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe und der gehobenen medizinisch-technischen Dienste zuständig sein.

In diesem Zusammenhang darf auf die Information des ho. Ressorts vom 9. 10. 2017 über Entziehung der Berufsberechtigung im Bereich der Gesundheitsberufe, BMGF-92250/0075-II/A/2/2017, hingewiesen werden.

Über die Entziehung sowie die Wiedererteilung der Berufsberechtigung sind

- bis 30. 6. 2018 die LHs sowie das BMGF und
- ab 1. 7. 2018 die LHs sowie die GÖG

zu benachrichtigen.

Die Übermittlung des Bescheids an die GÖG wird – sobald und soweit dies technisch möglich ist – über den Portalverbund der Behörden zu erfolgen haben; über die Verfügbarkeit der entsprechenden IT-Anwendung wird gesondert informiert werden.

Die Benachrichtigung hat grundsätzlich mit Eintreten der Rechtskraft des Bescheides durch die BVB bzw. bei Erhebung einer Beschwerde durch das LVwG zu erfolgen, zumal auf Grund einer rechtskräftigen Entziehung bzw. Wiedererteilung die **GÖG**

- die Streichung aus dem GBR bzw. Veranlassungen im Hinblick auf eine (Wieder)Eintragung in das GBR sowie
- die Aussendung bzw. gegebenenfalls Schließung einer Warnung im EU-Binnenmarktinformationssystem (IMI)

vorzunehmen haben wird.

Sofern die Entziehung der Berufsberechtigung bei Gefahr in Verzug durch Mandatsbescheid gemäß § 57 AVG ausgesprochen wird, hat die Benachrichtigung bereits mit Zustellung des Bescheides – und nicht erst mit dessen Rechtskraft – zu erfolgen, da das Rechtsmittel der Vorstellung in diesen Fällen keine aufschiebende Wirkung hat und daher das Berufsverbot unmittelbar rechtswirksam wird.

In diesen Fällen hat die GÖG die Streichung aus dem GBR sowie die Aussendung der IMI-Warnung bereits mit dessen Rechtswirksamkeit und nicht erst mit Rechtskraft vorzunehmen.

Darüber hinaus hat eine Benachrichtigung über das Eintreten der Rechtskraft bzw. bei Erhebung einer Beschwerde über die Entscheidung des LVwG zu erfolgen, sodass die GÖG umgehend die erforderlichen Maßnahmen im GBR sowie hinsichtlich der IMI-Warnung treffen kann.

2. Meldung Freiberuflichkeit und Berufssitz:

Mit 1. 7. 2018 treten die bisherigen Regelungen

- der § 36 Abs. 1 bis 3a GuKG und § 7a Abs. 2 bis 5 MTD-Gesetz betreffend die Meldung der Aufnahme einer freiberuflichen Berufsausübung sowie
- der § 37 Abs. 3 GuKG und § 8 Abs. 3 MTD-Gesetz betreffend die Meldung des Berufssitzes

an die örtliche zuständige BVB **außer Kraft**.

Da diese Daten vom GBR im Rahmen der Eintragung erfasst werden, entfallen diese Meldepflichten gegenüber der BVB.

3. Berufsausweise:

Die berufsrechtlichen Regelungen

- des § 10 GuKG, der mit Ablauf des 30. 6. 2018 **außer Kraft** tritt, sowie
- des § 5 MTD-Gesetz, der mit 1. 6. 2016 **außer Kraft** getreten ist,

normier(t)en auf Antrag eines/einer Angehörigen eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufes bzw. eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes die Ausstellung eines Berufsausweises durch die örtliche zuständige BVB.

Auf die Ausstellung eines Berufsausweises gemäß § 10 GuKG bzw. § 5 MTD-Gesetz besteht bzw. bestand bei entsprechender Antragstellung ein Rechtsanspruch, allerdings ist der Berufsausweis für die Berufsausübung zum Zweck der Berufsausübung nicht erforderlich.

Gemäß § 19 GBRG wird die GÖG den in das GBR eingetragenen Berufsangehörigen einen mit ihrem Lichtbild versehenen Berufsausweis amtswegig auszustellen haben.

Die Übergangsregelungen des § 116b Abs. 2 GuKG und § 34c Abs. 2 MTD-Gesetz legen fest, dass gemäß § 10 GuKG bzw. § 5 MTD-Gesetz ausgestellte Berufsausweise mit Ausstellung eines Berufsausweises gemäß § 19 GBRG, spätestens aber mit Ablauf des 31. 12. 2019, ihre Gültigkeit verlieren.

4. Vorübergehende Dienstleistungserbringung:

Meldeverfahren:

Gemäß § 39 GuKG und § 8a MTD-Gesetz wird auch nach 30. 6. 2018 der/die örtlich zuständige **LH** für das Meldeverfahren einschließlich einer allfälligen Vorabprüfung der Qualifikation betreffend die vorübergehenden grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung (DL-Erbringung) von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und der gehobenen medizinisch-technischen Dienste aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (CH) zuständig sein.

Gemäß § 39 Abs. 9 GuKG und § 8a Abs. 9 MTD-Gesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2017 wird der/die **LH** ab 1. 7. 2018 die GÖG über die Personen, die die DL-Erbringung gemeldet haben, innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Verfahrens unter Anführung folgender Daten des/der DL-Erbringers/-in zu benachrichtigen haben:

1. Vor- und Familiennamen, gegebenenfalls Geburtsname,
2. allfällige akademische Grade,
3. Geschlecht,
4. Geburtsdatum,
5. Geburtsort,
6. Staatsangehörigkeit,
7. Ausbildungsabschluss im jeweiligen Gesundheitsberuf.

Die Übermittlung der Daten an die GÖG hat – sobald und soweit dies technisch möglich ist – über den Portalverbund der Behörden zu erfolgen; über die Verfügbarkeit der entsprechenden IT-Anwendung wird gesondert informiert werden.

Gemäß § 7 GBRG wird über diese Personen ein nach den erfassten Gesundheitsberufen gegliedertes Verzeichnis im Rahmen des GBR geführt.

Bescheinigungen:

Ab 1. 7. 2018 wird der/die **LH** allerdings **nicht mehr** an in Österreich niedergelassene Berufsangehörige zum Zweck der vorübergehenden DL-Erbringung im EWR bzw. CH Bescheinigungen über die aufrechte Berufsberechtigung in Österreich auszustellen haben (§ 39 Abs. 9 GuKG bzw. § 8a Abs. 9 MTD-Gesetz in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 87/2016).

Diese Bescheinigungen werden ab 1. 7. 2018 gemäß § 20 Abs. 1 GBRG von der **GÖG** ausgestellt werden, sofern bzw. sobald der/die Berufsangehörige im GBR eingetragen ist.

5. Europäischer Berufsausweis (EPC):

Ab 1. 7. 2018 sind die Aufgaben des **Herkunftsstaats** im Zusammenhang mit dem Europäischen Berufsausweis (EPC) für

- Angehörige der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege (§ 28b Abs. 2 und § 39a Abs. 2 GuKG) und
- Physiotherapeuten/-innen (§ 6f Abs. 2 und § 8b Abs. 2 MTD-Gesetz)

nicht mehr vom/von **LH** wahrzunehmen.

Diese Aufgaben fallen gemäß § 21 GBRG ab 1. 7. 2018 in die Zuständigkeit der Registrierungsbehörden (**BAK/GÖG**).

Klargestellt wird, dass der/die **LH** auch nach 30. 6. 2018 weiterhin

- die Aufgaben des **Aufnahmestaats** im Zusammenhang mit dem EPC bei vorübergehender DL-Erbringung
- einschließlich der Übermittlung der Daten an die GÖG (siehe Punkt 4) wahrzunehmen haben wird (§ 39a Abs. 1 iVm § 39 Abs. 9 GuKG und § 8b Abs. 1 iVm § 8a Abs. 9 MTD-Gesetz).

6. Nostrifikation

Gemäß § 33 Abs. 3 und § 89 Abs. 5 GuKG ist die Erfüllung der im Rahmen der Nostrifikation auferlegten Bedingungen im Nostrifikationsbescheid einzutragen. Die derzeitige Regelung, wonach die Berechtigung zur Berufsausübung mit dieser Eintragung entsteht, entfällt ab 1. 7. 2018.

Ab 1. 7. 2018 bewirkt die Eintragung der Erfüllung der Bedingungen im Nostrifikationsbescheid

- lediglich das Vorliegen eines Qualifikationsnachweises im entsprechenden Gesundheits- und Krankenpflegeberuf gemäß §§ 31 bzw. 88 GuKG,
- **nicht** aber das Vorliegen der Berufsberechtigung, die erst mit Eintragung in das Gesundheitsberuferegister entsteht.

Gemäß § 33 Abs. 4 GuKG besteht weiterhin für Personen, denen ein Nostrifikationsbescheid im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege unter Auflagen ausgestellt wurde, die Möglichkeit, höchstens zwei Jahre ab Erlassung des Bescheids die Pflegeassistenz auszuüben.

Ab 1. 7. 2018 entsteht diese entsprechend befristete Berechtigung erst mit Eintragung als Pflegeassistent/in in das Gesundheitsberuferegister, welche nach Ablauf der zweijährigen Befristung erlischt.

Es darf ersucht werden, diese neuen Regelungen in den Hinweisen der Nostrifikationsbescheide zu berücksichtigen, damit die Betroffenen vor Aufnahme ihrer Berufstätigkeit über die berufsrechtlichen Grundlagen ausreichend informiert sind.

Es wird um Kenntnisnahme und Weiterleitung dieser Information an die Bezirksverwaltungsbehörden im do. Wirkungsbereich ersucht.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Information auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (www.bmgf.gv.at) veröffentlicht ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
DDr. Meinhild Hausreither